



Schutz- und Hygienekonzept

TV 1884 e.V. Marktheidenfeld

gemäß dem Rahmenkonzept Sport vom 19.07.2021 darf in Innenräumen Sport getrieben werden. Es gilt die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021 (14. BayIfSMV).

Das Hygienekonzept der Hans-Wilhelm-Renkhoff Halle tritt am 13.09.2021 in Kraft.

Der Unterricht bzw. das Training muss zur Vermeidung von Infektionen und Gesundheitsrisiken unter folgenden Bedingungen stattfinden:

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Gesichtsmaske (**Maskenpflicht**), außer bei der Sportausübung!

Gemäß § 2 Abs. 3 sind von der Maskenpflicht befreit

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Überschreitet im Landkreis Main-Spessart die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35, so gelten im Hinblick auf geschlossene Räume folgende Regeln:

- Jede Person, die älter als sechs Jahre ist und nicht geimpft oder genesen ist, muss ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorlegen.
- Das Testergebnis mittel PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden und das Testergebnis mittels POC-Antigentests (Schnelltest) nicht älter als 24 Stunden sein.
- Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
 - noch nicht eingeschulte Kinder



Folgende Personen werden vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Bei Nutzung der Turnhalle durch Schulklassen gilt die maximale Teilnehmerzahl aus der Größe der jeweiligen Schulklasse.

Das **Mindestabstandsgebot von 1,5 m** ist im In- und Outdoorsportstättenbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte einzuhalten.

Beim Betreten und Verlassen der Halle sind die Hände mit Seife und fließendem Wasser gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Umkleiden und Duschen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

Bei gruppenbezogenen Trainingseinheiten ist eine ausreichende kontinuierliche Lüftung zu gewährleisten.

Die Trainingseinheiten / Kurse sind zeitlich so zu organisieren, dass zwischen den Trainingszeiten ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.

Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einen festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter / Trainer betreut wird.

Alles Teilnehmer müssen sich vor dem Sport registrieren.

Betreiber von Sportstätten können die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte kontrollieren und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Marktheidenfeld, 13.09.2021

Vorstände

Dr. Thomas Barthel, Björn Gregor, Christian Menig, Burkhard Wagner